



I K S S
C I T T
C I T S
C I T R



2022

KURZFASSUNG GESCHÄFTSBERICHT

1. KONKORDAT IKSS

1.1 ORGANE DES KONKORDATS

Präsident	Joe Christen (NW)
Geschäftsleitung	Gilles Délèze (VS) Vizepräsident Daniel Buschauer (GR) Martin Kindler (BE) Claudia Puhar (SG)
Sekretär	Andreas Kayser (NW) bis 02.06.2022 Thomas Fux (NW)
Revisoren	Kathrin Schneider (SO) Gérald Persiali (VD)

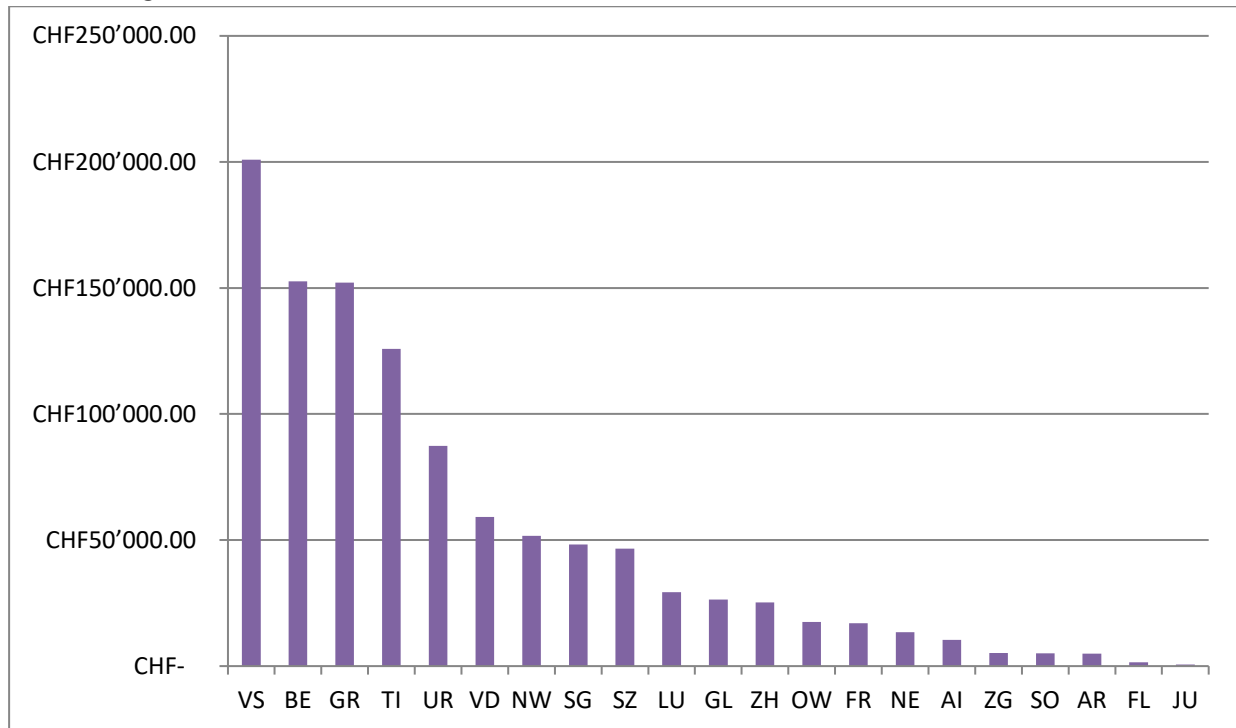
1.2 KONKORDATSMITGLIEDER

Die nachfolgend aufgeführten 20 Kantone und das assoziierte Fürstentum Liechtenstein bilden das Konkordat.

⇒ Appenzell-Ausserrhoden	⇒ Luzern	⇒ Tessin
⇒ Appenzell-Innerrhoden	⇒ Neuenburg	⇒ Uri
⇒ Bern	⇒ Nidwalden	⇒ Waadt
⇒ Freiburg	⇒ Obwalden	⇒ Wallis
⇒ Glarus	⇒ Schwyz	⇒ Zug
⇒ Graubünden	⇒ Solothurn	⇒ Zürich
⇒ Jura	⇒ St. Gallen	⇒ Fürstentum Liechtenstein

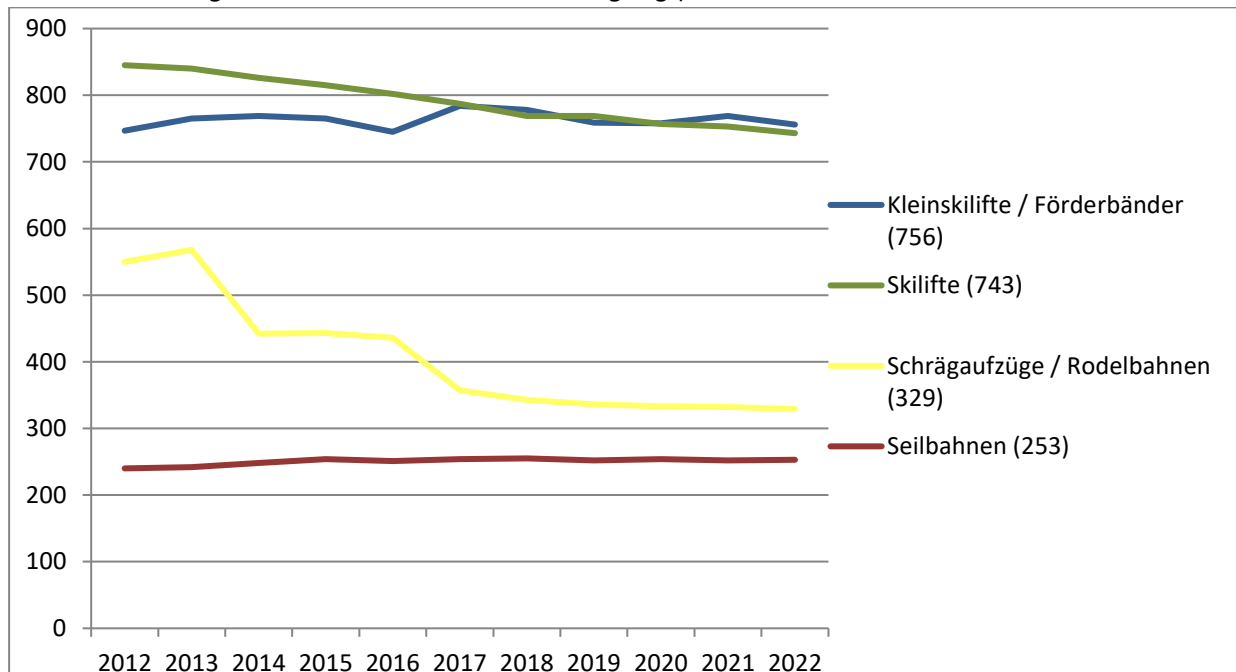
1.3 KANTONSBEITRÄGE

Die nachfolgende Grafik basiert auf den Zahlen für das Jahr 2022:



1.4 ANLAGEN

Bestand der Anlagen mit kantonaler Betriebsbewilligung per 31. Dezember 2022:



2. BERICHT DER GESCHÄFTSLEITUNG

2.1 REVISION DES IKSS-REGLEMENTS

Das Reglement wurde vorgelegt und von der Konferenz 2022 einstimmig angenommen. Nach mehrjähriger Arbeit und drei erweiterten Konsultationen verfügt das Konkordat nun über eine aktuelle Arbeitsgrundlage, die der aktuellen Praxis entspricht.

2.2 REVISION GEBÜHRENORDNUNG

Mit der Revision der Gebührenordnung werden folgende Ziele verfolgt:

- Gebühren über alle Anlagen sind (weiterhin) kostendeckend.
- Keine Gebührenerhöhung. Veränderungen neutralisieren sich.
- «Verursachergerechtere» Gebühren. Reduktion der Querfinanzierung.
- Transparente und nachvollziehbare Gebührenberechnung.
- Einheitliche Kategorienzuteilung durch Konkordat für die Berechnung der Kantonsbeiträge.
- Regelung grundsätzlicher «Verrechnungsfragen» zwischen der Kontrollstelle IKSS und den Anlagenbetreibern.
- Regelungen zur Fakturierung von weiteren Arbeiten der Kontrollstelle.

3. BERICHT DER KONTROLLSTELLE IKSS

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren im Berichtsjahr 2022 nicht mehr das Vordergrundthema. Die Aufhebung der Homeoffice-Pflicht per 3. Februar 2022 hatte keine massgebliche Auswirkung auf den Alltag der Kontrollstelle, da der Grossteil der Arbeiten ohnehin auf den Anlagen und von den abgesetzten Arbeitsplätzen an den Wohnorten der technischen Mitarbeiter erledigt wird.

3.1.1 DROHENDE STROMMANGELAGE

Als Folge des aktuellen Weltgeschehens wurden die Gaslieferungen von Russland nach Europa gedrosselt. Wegen der zahlreichen europäischen Gaskraftwerken musste eine Strommangellage auch für die Schweiz befürchtet werden. Der Bund hat entsprechende Massnahmen vorbereitet. Ein in der Öffentlichkeit viel diskutiertes Thema waren der Betrieb von Transportanlagen für den Wintersport und die Pistenbeschneigung. Als Grossverbraucher wären Seilbahnunternehmungen direkt betroffen. Seilbahnen Schweiz war in die Entwicklung von Szenarien einbezogen und hat die Interessen der Branche vertreten. Dank des milden Winters mussten glücklicherweise keine Eskalationsmassnahmen ergriffen werden.

3.1.2 REGLEMENTREVISION

Die Kontrollstelle IKSS hat 2022 bei der abschliessenden Redaktion und der Publikation nach der Konkordatskonferenz mitgewirkt. Die Kontrollstelle ist froh, dass mit der Reglementsrevision eine klare Grundlage für die Arbeit der Kontrollstelle geschaffen werden konnte und ist überzeugt, dass mit der Problematik der teilweise ungeeigneten Normvorgaben auch zukünftig umgegangen werden kann.

3.1.3 GEBÜHRENORDNUNG

Die betriebswirtschaftliche Analyse über mehrere Jahre hat gezeigt, dass die Gebühren insgesamt kostendeckend sind. Bezogen auf die einzelnen Anlagentypen gibt es aber grössere Unterschiede. So sind insbesondere die Gebühren für Förderbänder und Kleinskilifte nicht kostendeckend. Bei Anlagentypen mit mehreren Kategorien erfolgt eine Querfinanzierung der grossen Anlagen zugunsten der kleinen Anlagen. Diese Querfinanzierung war bei der Festlegung der aktuellen Gebühren beabsichtigt und soll im Grundsatz nicht in Frage gestellt werden. Eine Abschwächung der Querfinanzierung erscheint aber angezeigt.

Mit der neuen Gebührenordnung sollen auch bestehende Unsicherheiten der Kategorienzuteilung geregelt werden. Für Standseilbahnen und nicht öffentliche Luftseilbahnen mit einer Kapazität von über 8 Personen, die seit 2007 in den Zuständigkeitsbereich der Kontrollstelle gehören, muss eine einheitliche Kategorienzuweisung für die Verrechnung der Kantonsgebühren sichergestellt werden. Im Rahmen der Gebührenordnung ist auch die Thematik anzugehen, dass bestehende Schrägaufzüge durch Standseilbahnen ersetzt werden und sich dabei für die Betreiber Änderungen im Aufsichtsregime und in den Gebühren ergeben.

3.1.4 AKKREDITIERUNG

Die Kontrollstelle IKSS ist seit 23. Mai 2002 als Seilprüfstelle STS 341 akkreditiert.

Für die Seilprüfstelle erfolgte im Berichtsjahr die Reakkreditierung. Dabei musste die Seilprüfstelle in zwei Audits den Nachweis der notwendigen Kompetenzen erbringen. Das Managementsystem wurde im März durch den leitenden Begutachter in Spiez einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Anschliessend fand im April die fachliche Begutachtung anhand der Durchführung einer magnetinduktiven Seilprüfung auf einer Anlage statt. Dabei wurden keine Nichtkonformitäten festgestellt.

Das Begutachtungsteam hat die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst:

-
- Auch die Infrastruktur und die Geräte sind für die durchgeführten Messungen geeignet und in einwandfreiem Zustand. Das Begutachtungsteam hat einen sehr positiven Eindruck vom kompetenten Personal und den gut strukturierten Abläufen erhalten.
- Das Prüflaboratorium hinterlässt einen guten und kompetenten Eindruck und das Begutachtungsteam unterstützt die Erneuerung der Akkreditierung (keine Nichtkonformitäten) für das Prüflaboratorium STS 0341 der IKSS.

Die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS hat mit Verfügung vom 26. Juni 2022 der Seilprüfstelle IKSS die Akkreditierung als Prüflaboratorium gemäss Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung für den Zeitraum vom 14. August 2022 bis 13. August 2027 erteilt.

3.1.5 MANAGEMENTREVIEW

Die Kontrollstelle IKSS muss gemäss den Anforderungen für akkreditierte Prüfstellen regelmässig eine Bewertung des Managementsystems und ihrer Prüftätigkeit vornehmen, um deren Eignung und Wirksamkeit

sicherzustellen. Der Managementrückblick wird jeweils auch genutzt, um eine Standortbestimmung der Bereiche Inspektionsstelle und Administration vorzunehmen.

Rückmeldungen von Anspruchsgruppen wie Einsprachen durch Betreiber gegen Auflagen, Feststellungen der kantonalen Aufsichtsbehörden zu einzelnen Verfahrensabläufen oder Sicherheitshinweise von Anlagennutzern werden im Sinne von Verbesserungsmassnahmen analysiert und – wo möglich – umgesetzt.

3.1.6 MARKTÜBERWACHUNG

Die Zuständigkeit für die Marktüberwachung für den Seilbahnbereich ist im Seilbahngesetz geregelt und wird dort der zuständigen Aufsichtsbehörde übertragen. Im Bereich der kantonalen Anlagen sind das die kantonalen Aufsichtsbehörden. Weil es im Bereich Marktüberwachung um technische Fragestellungen geht, die im Rahmen von Projektprüfungen und Betriebskontrollen erkannt werden können, hat die Kontrollstelle diese Aufgabe für das Konkordat seit 2007 stillschweigend übernommen und ist dazu seit 2012 in den Prozess des BAV eingebunden. Die Aufwendungen für die Marktüberwachung im Bereich der Seilbahnen mit kantonomer Bewilligung werden über die Kantonsbeiträge finanziert und damit weitgehend von den Betreibern getragen.

3.1.7 TEAMSITZUNGEN

Die Teamsitzungen bilden ein unverzichtbares Instrument für die Sicherstellung einer einheitlichen Praxis und zur Diskussion und Behandlung von Problemstellungen von allgemeiner Tragweite. Ihre Bedeutung wird durch die vorwiegend externen Tätigkeiten der Experten unterstrichen.

3.1.8 BETRIEBSBUCH

Das Betriebsbuch wurde in gewohnter Weise produziert und an die Betreiber versandt.

3.1.9 INFORMATIK / DATENBANK

Hardwareseitig wurden punktuell einzelne Laptops und Bildschirme von Mitarbeitenden ersetzt. Für den Ersatz der Datenbank wurde in einer ersten Phase eine Auslegeordnung gemacht, indem die Bedürfnisse und die Machbarkeiten evaluiert wurden. Die Geschäftsleitung hat beschlossen, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Im Berichtsjahr wurden mit externer Unterstützung an verschiedenen Workshops die Anforderungen detailliert ermittelt, strukturiert und priorisiert. Darauf basierend werden die Submissionsunterlagen (Pflichtenheft, Anforderungskatalog und Beilagen) für die öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese ist für 2023 geplant. Die Inbetriebnahme der neuen Datenbank wird für Mitte 2024 angestrebt.

3.1.10 WEBSITE

Die Website wird durch das Personal der Kontrollstelle IKSS betreut. Aktuelle Themen werden jeweils zentral publiziert, um einen einfachen Zugang zu gewährleisten. Aufbau und Inhalt werden laufend weiterentwickelt. Die Website der Kontrollstelle verzeichnete 2022 pro Monat durchschnittlich 700 Besucherinnen und Besucher.

Als Teil des Kommunikationskonzeptes hat die Geschäftsleitung beschlossen, die Website auch in italienischer Sprache anzubieten. In einem ersten Schritt wurde die Oberfläche der Website übersetzt. Neue

Dokumente werden laufend auch in Italienisch angeboten, so beispielsweise die beiden Hilfsmittel und die zugehörigen Webpräsentationen.

3.2 JAHRESBERICHT INSPEKTIONSSTELLE

Das schwere Seilbahnunglück am 23. Mai 2021 in Stresa/Italien, welches 14 Todesopfer forderte, hat die Branche auch 2022 weiter beschäftigt. Als Unfallursache hat sich der vermutete Seilriss im Bereich der Endbefestigung am Laufwerk bestätigt.

3.2.1 REVISION SEILVERORDNUNG

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die revidierte Verordnung des UVEK über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilverordnung, SeilV; SR 743.011.11) am 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

3.2.2 BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZES (BEHiG)

Im Seilbahnbereich ist die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) an bestehenden Seilbahnen aktuell eines der Hauptthemen. Die Umsetzung muss bis 1. Januar 2024 erfolgen. Unter den Geltungsbereich des BehiG fallen alle öffentlich zugänglichen und dem Seilbahngesetz unterstellten Luftseilbahnen, Standseilbahnen und Schrägaufzüge, sowie deren dazugehörigen Einrichtungen (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug). Bei den Luftseilbahnen unterstehen dem BehiG nur diejenigen Anlagen mit Fahrzeugen, die mehr als acht Plätze pro Transporteinheit fassen. Skilifte unterstehen nicht dem BehiG.

3.2.3 VERSAND DER INSPEKTIONSBERICHTE UND AUFLAGENÜBERWACHUNG

Für den Versand der Inspektionsberichte und Abnahmeberichte an die kantonale Aufsichtsbehörde gilt die interne Vorgabe, dass dieser im Normalfall spätestens einen Monat nach der Durchführung der Inspektion erfolgen soll. Als Maximalwert in Sonderfällen, in denen zusätzliche Abklärungen erforderlich sind, gibt sich die Kontrollstelle drei Monate vor.

Mit der neuen Datenbank soll auch ein Instrument zur Erleichterung der Überwachung der Auflagenerfüllung aus den Inspektions- und Abnahmeberichten zur Verfügung gestellt werden.

3.2.4 ERKENNTNISSE AUS DEN INSPEKTIONEN UND PROJEKTPRÜFUNGEN

Ab und zu verlangen Betreiber für die Inspektion einen bestimmten Experten oder lehnen einen anderen offen ab. Die Betreiber haben kein Mitspracherecht bei der Zuteilung von Experten. Es gibt auch kein Gewohnheitsrecht, aus welchem sich eine fixe Zuständigkeit ableiten lässt. Natürlich ergibt sich mit der geografischen Gebietsaufteilung eine gewisse Kontinuität, die auch für die Inspektionsstelle organisatorische Vereinfachung bedeutet. Wechsel und Verschiebungen können sich jedoch aus verschiedensten Gründen, wie beispielsweise krankheitsbedingte Ausfälle, immer wieder ergeben und sind von Betreiberseite zu akzeptieren.

3.2.5 SEILBAHNNORMEN UND KONFORMITÄTBEWERTUNG

Die normativen Vorgaben für Skilifte werden in der Normenreihe «Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr» abgehandelt.

Die Normen gehen von dauerhaft mit Betriebspersonal besetzten Ein- und Ausstiegstellen bei Skiliften aus. Die in der Schweiz seit vielen Jahren mögliche Betriebsweise mit der indirekten Überwachung der Ausstiegstelle ist so in den Normen nicht vorgesehen. Diese Lücke wird nun durch die Regelungen im neuen Reglement geschlossen. Solche länderspezifischen Regelungen in der Betriebsweise sind zulässig. Die Normen dienen dem freien Warenverkehr und legen die technischen Anforderungen einheitlich fest. Betriebliche Aspekte sind darin zwar teilweise auch vorgegeben. Die Zuständigkeit für die Betriebsweise liegt aber bei der jeweiligen staatlichen Aufsichtsbehörde und ist dadurch länderspezifisch. Die Aufsichtsbehörde verfügt bei betrieblichen Vorgaben über einen gewissen Spielraum. Die Kontrollstelle nutzt diesen Spielraum bei der indirekten Überwachung von Skiliften - unter Wahrung der Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer - soweit möglich zugunsten der Betreiber.

Für die Inverkehrbringung innerhalb Europas ist die Konformitätsbescheinigung durch eine akkreditierte, Benannte Stelle ein entscheidendes Element. Der Ansatz, dass eine unabhängige Stelle die Einhaltung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen bestätigt, ist grundsätzlich richtig, aber befreit die Aufsichtsbehörden nicht von einer eigenen Bewertung.

3.2.6 HILFSMITTEL LUFTSEILBAHNEN UND SKILIFTE

Die Publikation des Hilfsmittels für Luftseilbahnen ist im April 2020, diejenige für das Hilfsmittel Schlepplifte im April 2021 erfolgt. Die einfache und klare Zielsetzung der Hilfsmittel ist, für die vor 2007 erstellten Seilbahnen und Skilifte die Frage zu beantworten: «Welche Abweichungen zum Stand der Technik sind verbreitet vorhanden und bis wann sollen diese behoben werden?» Die Eingabefrist für das Hilfsmittel für Luftseilbahnen ist – nach einer Verlängerung um ein halbes Jahr – am 30. Juni 2022 abgelaufen. Für die Einreichung des ausgefüllten Hilfsmittels für Skilifte haben die Betreiber bis Ende 2023 Zeit.

Die Rücklaufquote für das Hilfsmittel Luftseilbahnen per Ende 2022, also ein halbes Jahr nach Fristablauf, lag bei 143 von 179 Anlagen und damit bei einem Erfüllungsgrad von 80 %. Dies entspricht nicht den Erwartungen des Konkordats, das eine bessere Mitwirkung der Seilbahnbetreiber erwartet hatte.

Die Abläufe im Zusammenhang mit den Hilfsmitteln im Dreieck Betreiber - kantonale Aufsichtsbehörde - Kontrollstelle sind neu und nicht festgelegt. Sie müssen daher laufend überprüft und wo nötig angepasst werden. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die bis Ende 2023 erwarteten rund 700 Hilfsmittel von Skiliften.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass immer wieder darauf hingewiesen werden muss, dass das Hilfsmittel lediglich verbreitete Defizite enthält und individuelle, anlagenbezogene Mängel vom Betreiber selber erkannt werden müssen.

3.2.7 BESCHWERDEFALL

Ein Betreiber hat 2020 verlangt, dass der Abnahmebericht der Kontrollstelle zum Umbau einer Luftseilbahn vom Kanton mit einem Rechtsmittel verfügt wird. Gegen diese Verfügung des Regierungsrats wurde Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Die Beschwerde wurde bis auf eine geringfügige Rechnungskorrektur vollumfänglich abgewiesen. Dagegen hat der Betreiber beim Bundesgericht Einspruch erhoben.

Das Bundesgericht hat in diesem Beschwerdefall am 14. Juni 2022 ein abschliessendes Urteil gefällt. Die Beschwerde wurde vollumfänglich abgewiesen.

3.2.8 RICHTLINIE SCHACHTBEFAHRUNGSANLAGEN

Um die Erfahrungen und die Praxis im Bereich der Schachtstandseilbahnen zu dokumentieren wurden diese in einem Merkblatt zusammengeführt. Die Erarbeitung erfolgte gemeinsam mit der Branche. Insbesondere bezüglich der Personensicherheit musste die Kontrollstelle aber teilweise auf ihren Forderungen bestehen. Die Geschäftsleitung IKSS hat das Merkblatt verabschiedet und es wurde per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die interessierten Kreise wurden darüber informiert. Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen basieren auf der bisherigen Praxis und gehen nicht über die in zahlreichen Projekten angewendeten und bewährten Bedingungen hinaus.

3.2.9 ARBEITSSICHERHEIT

Bei der Beurteilung der Aspekte der Arbeitssicherheit in Projekten und bei Inspektionen besteht Abstimmungsbedarf mit den kantonalen Arbeitsinspektoraten und der SUVA.

Die Kontrollstelle IKSS prüft im Rahmen einer technischen Genehmigung Aspekte der Arbeitssicherheit für den seilbahntechnischen Bereich stichprobenmässig (Podeste, Abschränkungen, Leitern, Schutzgitter usw.).

3.2.10 INSPEKTIONEN

Gegenseitige Begleitungen

Im Sinne der Qualitätssicherung und zur Förderung des Fachaustausches wurde eine gegenseitige, eintägige Begleitung der Experten während der Winterinspektionen durchgeführt. Aufgrund der positiven Erfahrungen und der wertvollen Lerneffekte soll diese Form des Austausches in wechselnden personellen Zusammensetzungen wiederholt werden.

Inspektionsschwerpunkte

Jährlich legt die Kontrollstelle, basierend auf den Ereignissen und den Feststellungen aus der Inspektionstätigkeit, Schwerpunkte für die anstehenden Inspektionen fest.

Als Folge des schweren Seilbahnunfalles in Stresa wurde bei den Inspektionen an den Seilbahnen im Sommer 2022 der Schwerpunkt nochmals auf die Überwachung und den Zustand der Seilendbefestigungen gelegt und die Betreiber diesbezüglich erneut sensibilisiert.

Für die Inspektionen im Winter 2022/2023 wurde der Fokus erneut auf die über zwanzig Jahre alten Förderbänder gelegt und Funktionskontrollen an den Sicherheitsklappen durchgeführt.

Ein Schwerpunkt wurde weiterhin auf die Arbeitssicherheit bei Instandhaltungsarbeiten gelegt.

Arbeitsanweisungen

Für Instandhaltungsarbeiten sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. Diese sollen Fotos enthalten und der Textteil ist auf das Nötigste zu beschränken. Möglich sind auch Videoanweisungen. Wichtig ist die Mitwirkung der Mitarbeitenden. Ihre Vorschläge und Erfahrungen sind aufzunehmen. Die Regeln werden besser verstanden und befolgt, wenn die Mitarbeitenden mitreden können..

Die Kontrollstelle hat die Betreiber aufgefordert, die SUVA-Instruktionshilfe mit den acht lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen anzuwenden und sie nach Bedarf auch gleich abzugeben. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die SUVA für betriebsspezifische Beratungen zur Verfügung steht.

Seilverbindungen an Kleinskiliften

Die Kontrollstelle hat bei den Inspektionen Beschädigungen an Seilverbindungen von Förderseilen von Kleinskiliften festgestellt und hier im Sinne der Risikoorientierung ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet. Die Betreiber wurden auch an der VTK-Tagung dazu informiert.

Sicherheitshinweis Hitzeperiode

Anlässlich der Inspektion auf einer Pendelbahn musste ein Experte im heissen Juli 2022 feststellen, dass das Zugseilspanngewicht während dem Betrieb kurz auf dem Schachtboden aufsetzte. Dem Betreiber war das bis dahin nicht aufgefallen.

Das ist eine hochkritische Situation. Einerseits kann sie zu einem Verlust der Antriebskraft auf der Antriebsscheibe führen, andererseits kann ein abruptes Anheben -vergleichbar mit einem zu raschen Anheben einer Last bei Kranen – zu Belastungsspitzen im Seil führen. Im Vorbericht zur Ursachenabklärung zum schweren Seilbahnunglück in Stresa wird das als mögliche Mitursache aufgeführt.

Diese Erfahrung hat die Kontrollstelle veranlasst, sofort einen diesbezüglichen Sicherheitshinweis an die Betreiber von Kleinseilbahnen zu verschicken. Darin hat sie die Betreiber auch darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Spannung von festabgespannten Trag-, Zug- und Signalseilen regelmässig zu kontrollieren ist. Die Ausdehnung bei grosser Hitze kann die Anlage anfälliger für Seilüberschläge machen.

Anzahl der 2022 durchgeführten Inspektionen

Anlagentyp	Anzahl Inspektionen (Vorjahr)	
Seilbahnen inkl. Materialeilbahnen und Schachtbefahrungsanlagen	248	(245)
Skilifte	352	(389)
Kleinskilifte	110	(147)
Förderbänder	76	(98)
Schrägaufzüge	149	(153)
Total 2022 (2021)	935	(1032)

3.2.11 PROJEKTPRÜFUNGEN

Eingegangene Projekte im Jahr 2022

Anlagentyp	Neubau	Umbau	Total (Vorjahr)
Seilbahnen	-	2	2 (10)
Materialeilbahnen	3	1	4 (1)
Schachtbefahrungsanlagen (inkl. temporäre Anlagen)	3	1	4 (6)
Skilifte	3	25	28 (13)
Schrägaufzüge	-	3	3 (4)
Kleinskilifte	6	10	16 (20)
Förderbänder	10	2	12 (13)
Total 2022 (2021)			69 (67)

Die Kontrollstelle begrüsst, dass im revidierten Reglement nun Bearbeitungs- und Eingabefristen für Projekte festgehalten sind.

3.2.12 UNFALL- UND EREIGNISSTATISTIK

Anlagearten	Ereignisse und Unfälle			Verletzte		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Seilbahnen	10	8	21	0	0	5
Skilifte	37	52	48	14	19	21
Kleinskilifte / Förderbänder	5	5	4	2	2	2
Schrägaufzüge	1	1	0	0	0	0
Schachtstandseilbahnen	1	0	0	0	0	0
Rodelbahnen	3	6	6	3	7	7
Total	57	72	79	19	28	35

Die Zahl der Ereignisse und Unfälle bewegen sich – mit Ausnahme der Seilbahnen – im Rahmen der Vorjahre. Auffällig ist der Anstieg der Ereignisse bei den Seilbahnen. Von den fünf verletzten Personen, gehen vier auf das Konto von Arbeitsunfällen. Sieben Ereignisse auf Pendelbahnen waren auf Funktionsstörungen zurückzuführen und hatten teilweise Bergungen zur Folge. Hier drängt sich ein Zusammenhang mit dem steigenden Alter der elektrischen Steuerungen und der damit verbundenen, zunehmenden Störungsanfälligkeit auf. Die Ereignisse auf Skiliften bewegen sich im Rahmen der Vorjahre.

Die Unterteilung der Unfälle und Ereignisse nach ihren Ursachen zeigt, dass 33 auf ein Fehlverhalten von Fahrgästen zurückzuführen sind, 10 Vorkommnisse ihre Ursache in Umwelteinflüssen haben und 36 in die Kategorie «unterschiedliche Auslöser» wie technische Störungen, mangelnde Instandhaltung sowie durch Fehlverhalten des Betriebspersonals und Dritter fallen.

3.3 JAHRESBERICHT SEILPRÜFSTELLE

Die Durchführung von Seilprüfungen auf kantonalen wie auch auf eidgenössischen Seilbahnen soll den Erhalt der Erfahrung und Fachkompetenz der Experten bezüglich Beurteilung der Seile gewährleisten und einen Beitrag zum Ertrag der Kontrollstelle leisten. Die Durchführung der Seilprüfungen bringt zudem einen idealen Kapazitätsausgleich zwischen Sommer- und Wintersaison.. Die Möglichkeit, Seilprüfungen durch die Seilprüfstelle IKSS durchzuführen, entspricht auch einem Bedürfnis der Betreiber von kantonalen Anlagen und wird seit 50 Jahren angeboten. Die Seilprüfstelle bietet ihre Dienstleistungen auf dem freien Markt an. Die Betreiber sind frei, für die gesetzlich vorgeschriebenen Seilprüfungen andere in der Schweiz akkreditierte Seilprüfstellen beizuziehen.

3.3.1 KOORDINATIONSSITZUNG SEILPRÜFSTELLEN

Die Koordinationssitzung der Seilprüfstellen findet einmal jährlich unter der Leitung des BAV statt und ist für die Prüfstellen obligatorisch. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle ist ebenfalls anwesend.

3.4 JAHRESBERICHT SONDERAUFTRÄGE

3.4.1 MILITÄRSEILBAHNEN

Die Kontrollstelle IKSS nimmt im Auftragsverhältnis die Aufsicht bei den militärischen Seilbahnen wahr. Dazu gehören die Beurteilung von Neu- und Umbauprojekten sowie die Beratung und Ausbildungstätigkeiten für die technisch Verantwortlichen im Rahmen der VBS-internen Fachtagungen.

3.4.2 WEITERE SONDERAUFTRÄGE

Als Sonderaufträge werden beispielsweise Inspektionen von Anlagen in Kantonen, die dem Konkordat nicht angehören, von Fähren und Bootstransportanlagen sowie Prüfungen von freiwillig unterstellten Materialseilbahnprojekten durchgeführt.

3.5 AUSGEWÄHLTE INFORMATIONEN UND TÄTIGKEITEN

3.5.1 ZUSAMMENARBEIT BAV-IKSS

Nach einer coronabedingten Pause konnte der jährliche Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen der Kontrollstelle und der Abteilung Sicherheit des BAV wieder durchgeführt werden.

Die Praxis wird soweit wie möglich und nötig abgestimmt. Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem BAV aus dem Jahr 2009 ist für die Kontrollstelle ein unverändert wichtiges Instrument.

Daneben bestehen in Arbeitsgruppen und Gremien verschiedene Kontakte mit dem BAV, welche in den entsprechenden Abschnitten des vorliegenden Berichtes angesprochen werden.

3.5.2 MANAGEMENT BOARD

Im Management Board findet ein regelmässiger, partnerschaftlicher Informationsaustausch auf Managementstufe, zwischen den in der Schweiz massgeblich mit Seilbahnfragen befassten Stellen, im Dreieck Behörden, Seilbahnunternehmen und Seilbahnhersteller statt. 2022 haben dazu drei Sitzungen stattgefunden.

Für die Information der nicht im Management Board vertretenen, kleineren Hersteller, Gutachter, zertifizierte Stellen und Ingenieurbüros wird von den Sitzungen ein Kurzprotokoll erstellt und auf den Internetseiten des BAV und des IKSS aufgeschaltet.

3.5.3 SUVA

Die Kontrollstelle zieht die SUVA bei Abnahmen von Schachtstandseilbahnen punktuell bei. Das Zusammenwirken und der Fachaustausch funktionieren in konkreten Fällen aus Sicht der Kontrollstelle gut.

Bei spezifischen Fragen stützt sich die Kontrollstelle jeweils auf die Kompetenz der SUVA-Fachspezialisten ab und holt deren Beurteilung nach Bedarf ein.

3.5.4 HERSTELLER

Mit verschiedenen Herstellern wurde 2022 eine Jahresbesprechung durchgeführt. Ein wichtiges Thema war die Unterstützung der Betreiber beim Erstellen der Hilfsmittel.

Der Kontakt mit den Herstellern ergibt sich weiter jeweils auch projektbezogen. Diese drehen sich zur Hauptsache um unterschiedliche Interpretationen in der Auslegung und Anwendung der Normen, und können in den meisten Fällen einvernehmlich geregelt werden.

3.6 AKTIVITÄTEN AUS- UND WEITERBILDUNG DURCH DAS IKSS

3.6.1 SKILIFTFACHKURS

2022 konnte lediglich ein Skiliftfachkurs in deutscher Sprache durchgeführt werden. Der Skiliftfachkurs wird gemeinsam mit dem Ausbildungszentrum Seilbahnen Schweiz organisiert und mit Referenten aus der Branche durchgeführt.

Die Festlegungen aus dem neuen Reglement müssen in die Kursinhalte integriert werden.. Eine Synchronisation des Schulungsstoffes zwischen dem Kurs in deutscher und in französischer Sprache ist erforderlich. Zum Start dieser Überarbeitung hat im Herbst 2022 ein Referententreffen unter Beteiligung von Mitarbeitenden der Kontrollstelle stattgefunden.

3.6.2 NEUE SCHULUNGEN TL FB/KSL UND KLEINSEILBAHNEN/WERKSEILBAHNEN

Mit dem neuen Reglement ist die Vorgabe aus der Seilbahnverordnung, wonach die Kantone die Anforderungen an die Technischen Leiterinnen und Leiter (TL) festlegen müssen, nun umgesetzt. Dazu sind Anforderungen an die Ausbildung von TL erlassen worden. Für Personen, die nicht über eine Ausbildung im elektrischen oder mechanischen Bereich verfügen, wird zusammen mit dem SBS ein Kurs «TL von Klein- und Werkseilbahnen» und ein Kurs für «TL von Förderbändern und Kleinskiliften» entwickelt und angeboten

werden. Es wird angestrebt, dass der Kurs für Förderbänder und Kleinskilifte erstmals im Herbst 2023 durchgeführt werden kann. Er soll regional stattfinden und inklusive der Schlussprüfung einen Tag dauern. Die erste Ausbildung für TL von Klein- und Werkseilbahnen kann voraussichtlich im Frühjahr 2024 stattfinden. Er wird im Ausbildungszentrum Meiringen durchgeführt und etwa 15 Tage dauern. Der Inhalt muss nahe an der Praxis sein. Es ist darum denkbar, dass zwei Tage davon auf einer Anlage absolviert werden.

3.6.3 SEILBAHNFACHMANN/ -FRAU UND SEILBAHNMECHATRONIKER/IN

Im Ausbildungsgang für Seilbahnfachleute und bei der Lehrlingsausbildung unterrichtet jeweils ein Vertreter des IKSS über die gesetzlichen Grundlagen betreffend kantonal bewilligte Anlagen und das Konkordat.

3.7 ZUSAMMENARBEIT MIT ORGANISATIONEN

Die Kontrollstelle IKSS arbeitet eng mit zahlreichen Organisationen zusammen und pflegt den regelmässigen Austausch.

3.7.1 SEILBAHNEN SCHWEIZ (SBS)

Mit Seilbahnen Schweiz (SBS) bestehen im Rahmen von Arbeitsgruppen zahlreiche Berührungspunkte insbesondere mit den Vertretern der technischen Beratungsstelle. Anlässlich der Generalversammlung des SBS die im Rahmen der D-A-CH-Tagung in Innsbruck stattfand, konnte der Leiter der Kontrollstelle mit verschiedenen Betreibern einen interessanten Erfahrungs- und Meinungsaustausch pflegen.

3.7.2 VEREINIGUNG TECHNISCHES KADER (VTK)

Die jährliche Seilbahnfachtagung des VTK wurde im September in Lugano durchgeführt. Es haben rund 450 Branchenvertreter teilgenommen. Der Leiter der Kontrollstelle hat über Aktualitäten aus dem Konkordat, das neue IKSS-Reglement, den Stand bezüglich der Hilfsmittel, die Seilkontrolle unter den Schwingungsdämpfer, den Sicherheitshinweis für Hitzeperioden, die Unfallstatistik und über ausgewählte Ereignisse berichtet.

3.7.3 INTERNATIONALE TAGUNG DER TECHNISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (ITTAB)

Das für September 2022 in Hong-Kong geplante, 71. Internationale Treffen der technischen Aufsichtsbehörden musste wegen den andauernden Covid-Einschränkungen abgesagt und auf 2023 verschoben werden..

3.7.4 SEILGRUPPE SCHWEIZ

Die Seilgruppe Schweiz unterstützt mit ihren Vorschlägen die Erarbeitung von technischen Grundlagen. In dieser Gruppe werden in Zusammenarbeit mit dem BAV und Seilspezialisten aus der Industrie, den Betreibern und den Seilprüfstellen Auslegungsfragen und Konkretisierungsbedarf im Zusammenhang mit der Seilverordnung und den zugehörigen Normen behandelt.

3.7.5 SCHWEIZERISCHE KOMMISSION FÜR UNFALLVERHÜTUNG AUF SCHNEESPORTABFAHRTEN (SKUS)

In der SKUS wird das IKSS durch Hans-Baptist Seeberger vertreten. Es fanden 2022 fünf Sitzungen statt. Schwerpunktthema der SKUS ist die Pistensicherheit. Für die Schnittstellen mit dem Liftbetrieb wie Kreuzungen, Signalisationen oder die Nutzung mit Trendsportgeräten ist das IKSS darin vertreten.

3.7.6 EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG (CEN) / SCHWEIZERISCHE NORMENVEREINIGUNG (SNV)

Die harmonisierten Normenreihen sind eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Kontrollstelle. Darum ist es wichtig und richtig, dass Mitarbeitende der Kontrollstelle Einsitz in den Arbeitsgruppen sowohl auf schweizerischer wie auf europäischer Ebene haben.

3.7.7 STIFTUNG FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER FORSCHUNG IM BEREICH SEILBAHNEN (SUFS)

Die SUFS bezweckt die finanzielle Unterstützung der Forschung im Seilbahnbereich. Sie besteht seit 2004. Das Stiftungsvermögen wurde von Herstellern aus der Branche und dem SBS bereitgestellt. Dazu kam noch Kapital aus dem früheren „Seilrappen“. Der Stiftungsrat besteht aus Vertretern des BAV, der Hersteller und des SBS. Für das IKSS ist Ulrich Blessing im Stiftungsrat vertreten.

4. FINANZIELLES

Die Kontrollstelle IKSS muss grundsätzlich kostendeckend und nicht gewinnorientiert arbeiten. Die Inspektionstätigkeit der Kontrollstelle IKSS wird über die jährlichen Kantonsbeiträge, die sich nach Anzahl und Bedeutung der einzelnen Seilbahnanlagen richten, finanziert. Die hoheitlichen Aufgaben, das heisst die Projektprüfungen, werden den Gesuchsteller direkt nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Seilprüfungen werden zu marktüblichen Preisen in Konkurrenz zu zwei weiteren akkreditierten Seilprüfstellen angeboten. Diese Preise sollen kostendeckend sein und dürfen nicht aus dem hoheitlichen Bereich querfinanziert werden. Für Investitionen soll sie aber über ein ausreichendes Eigenkapital verfügen. Das ist aktuell vorhanden und die Kontrollstelle IKSS steht somit auf einer soliden finanziellen Basis.

INTERKANTONALES KONKORDAT FÜR SEILBAHNEN UND SKILIFTE

BAHNHOFSTRASSE 12

3700 SPIEZ

TEL. +41 33 972 30 00

E-MAIL INFO@IKSS.CH

WEBSITE WWW.IKSS.CH / WWW.CITT.CH